

# Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024**

**Name der Organisation:** Bundesdruckerei GmbH

**Anschrift:** Kommandantenstraße 18, 10969 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. Strategie & Verankerung                                                           | 1  |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung           | 1  |
| A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie                              | 3  |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation       | 7  |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen                                            | 10 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse                          | 10 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich                                 | 17 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern                               | 19 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse                                                     | 21 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition                                                 | 22 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen                                | 23 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich   | 23 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 24 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern   | 25 |
| D. Beschwerdeverfahren                                                               | 26 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren                        | 26 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren                                         | 32 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens                                               | 35 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements                                                 | 36 |

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Michelle Peschke

Menschenrechtsbeauftragte / Senior Compliance Officer

## A. Strategie & Verankerung

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?**

**Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.**

Der Prozess ist in einer konzernweit geltenden Compliance-Richtlinie wie folgt geregelt: „Angesiedelt in dem Bereich IA trägt die Menschenrechtsbeauftragte die Verantwortung für die kontinuierliche Überwachung und ggf. Anpassung des menschenrechts- und umweltbezogenen Risikomanagementsystems. Die Menschenrechtsbeauftragte erstattet der Geschäftsführung der Bundesdruckerei Gruppe GmbH jährlich über die Ergebnisse der menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalyse Bericht. Außerdem erstellt die Menschenrechtsbeauftragte einen jährlichen öffentlichen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und reicht diesen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein.“ Die Geschäftsführung der Bundesdruckerei Gruppe GmbH ist personenidentisch mit der Geschäftsführung der Bundesdruckerei GmbH.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?**

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

[https://www.bundesdruckerei.de/files/dokumente/pdf/grundsatzerklaerung-zur-unternehmerischen-menschenrechtsstrategie\\_bundesdruckerei-gruppe.pdf](https://www.bundesdruckerei.de/files/dokumente/pdf/grundsatzerklaerung-zur-unternehmerischen-menschenrechtsstrategie_bundesdruckerei-gruppe.pdf)

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

**Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.**

- Bestätigt

**Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.**

Die aktuelle Grundsatzerklärung wurde im April 2024 auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht und ist somit der Öffentlichkeit kommuniziert worden. Für die Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe existiert ein Konzernhandbuch, in dem alle wesentlichen Dokumente veröffentlicht werden. Eine aktualisierte Version der Grundsatzerklärung wurde ebenfalls im April 2024 in diesem Konzernhandbuch veröffentlicht. Dazu gab es eine Organisationsmitteilung in Form einer E-Mail an alle Mitarbeitenden im Geltungsbereich, in dem Fall alle Mitarbeitenden aller Konzerngesellschaften.

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen sind außerdem in einem Verhaltenskodex für Mitarbeitende und einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner konkretisiert. Unmittelbare Lieferanten erhalten risikobasiert den Verhaltenskodex für Geschäftspartner und vereinbaren dessen Geltung mit unserem Unternehmen.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Die Grundsatzerklärung verweist auf weitere Dokumente - die „Leitlinie Verhalten im Unternehmen – Verhaltenskodex“ für Mitarbeitende und den „Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Bundesdruckerei-Gruppe“. In diesen Dokumenten wird die Erwartungshaltung hinsichtlich der Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten konkret dargestellt. Darüber hinaus beschreibt die Compliance-Richtlinie Verfahren, Prozesse und Dokumentation.

## A. Strategie & Verankerung

### A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

#### **Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.**

Die Grundsatzerklärung wurde im Berichtszeitraum dahingehend angepasst, dass die gefundenen Risiken aufgrund der bereits umfassend etablierten Risikominimierungsmaßnahmen nicht priorisiert werden, da nur sehr geringe Nettorisiken verbleiben und keine weiteren Maßnahmen etabliert werden müssen. Dies wurde im Dokument richtiggestellt.

Im Übrigen wurde die Grundsatzerklärung nicht geändert oder aktualisiert, da die durchgeführten Risikoanalysen bezüglich des eigenen Geschäftsbereichs und bezüglich der Lieferkette keine wesentlichen Änderungen im Risikoprofil ergeben haben. Auch hinsichtlich der weiteren Inhalte ergab sich seit Erstellung der Grundsatzerklärung kein Änderungsbedarf.

## A. Strategie & Verankerung

### A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

**In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?**

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Sonstige: Ausgewählt wurden hier alle Bereiche, in denen wesentliche Prozesse bzw. Arbeitsaufwände für die Einhaltung der Vorgaben des LkSG angesiedelt sind. Die Menschenrechtsstrategie gilt nicht nur für die Bundesdruckerei GmbH, sondern für die gesamte Unternehmensgruppe und alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, ihre Umsetzung zu unterstützen

**Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.**

Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie obliegt der Geschäftsführung der Bundesdruckerei Gruppe GmbH, die wiederum die Aufgaben an die Konzerngesellschaften und ihre Bereiche delegiert hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundesdruckerei Gruppe GmbH 100-prozentige Muttergesellschaft der Bundesdruckerei GmbH und eine reine Holdinggesellschaft ist. Das Risikomanagement sowie die Strategie werden konzernweit begriffen.

Die Menschenrechtsstrategie wird in enger Abstimmung mit den Bereichen Einkauf und Compliance wesentlich über die Abteilung Corporate Sustainability der Bundesdruckerei GmbH gesteuert.

Ein mit Vertretenden aller relevanten Fachabteilungen und der relevanten weiteren Konzerngesellschaften besetztes Sustainability Council berät zudem monatlich zu strategischen Nachhaltigkeitsthemen, insbesondere auch zu menschenrechtsbezogenen Fragestellungen.

**Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.**

Die Bundesdruckerei GmbH ist als 100-prozentiges Tochterunternehmen der Bundesdruckerei Gruppe GmbH in die konzernweit geltenden Prozesse integriert.

Die Menschenrechtsstrategie, also grundsätzlich die Einhaltung der Menschenrechte in den Konzernunternehmen sowie durch Lieferanten, ist im Wesentlichen durch die Leitlinie „Verhalten im Unternehmen – Verhaltenskodex“ sowie den „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“



festgelegt und wird über die Compliance-Richtlinie sowie die "Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der Bundesdruckerei-Gruppe" operationalisiert.

Die konzernweit geltende Compliance-Richtlinie regelt die Verantwortlichkeiten für die menschenrechts- und umweltbezogenen Risikoanalysen des eigenen Geschäftsbereichs und der Lieferkette, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Berichterstattung an die Geschäftsführung der Bundesdruckerei Gruppe GmbH, die personenidentisch mit der Geschäftsführung der Bundesdruckerei GmbH ist, und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Weiterhin enthält die Compliance-Richtlinie Regelungen zum Umgang mit Beschwerden, die in einer öffentlich über das Internet zugänglichen Verfahrensordnung zusätzlich umfassend beschrieben werden.

Die Risikoanalysen für den eigenen Geschäftsbereich koordiniert die Menschenrechtsbeauftragte. Dazu fragt sie die Risiken und die Bewertung bei den einzelnen Bereichen bzw.

Konzerngesellschaften ab. Sie nimmt selbst keine Bewertung vor.

Die Risikoanalysen bezüglich der Lieferanten erfolgen durch die Einkaufsabteilung. Die Menschenrechtsbeauftragte überwacht, dass die Analysen erfolgen.

Die Kommunikation und vertragliche Vereinbarung des Verhaltenskodex mit den Lieferanten, bei denen dies nach der Risikobeurteilung erforderlich ist, erfolgt durch den jeweils zuständigen Einkaufsbereich vor Auftragserteilung im Rahmen des Beschaffungsprozesses oder ggf. im Rahmen eines sogenannten Compliance-Checks, einer Geschäftspartnerprüfung nach Compliance-Gesichtspunkten. Bestandslieferanten wurden und werden davon unabhängig kontaktiert und gebeten, den Verhaltenskodex zu akzeptieren. Ein Großteil unserer Lieferanten hat dies bereits getan, mit den anderen Lieferanten stehen wir in Kontakt, um das Thema weiter voranzubringen.

Fragen zu den Verhaltenskodizes beantwortet der Compliance-Bereich der Bundesdruckerei GmbH, ggf. in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung, für alle Konzerngesellschaften.

Das Beschwerdemanagement ist in den allgemeinen Hinweisgeberprozess, der im Rahmen des Compliance-Management-Systems bereits etabliert war, integriert. Der Compliance-Bereich der Bundesdruckerei GmbH betreut das System und leitet je nach Betroffenheit Meldungen an andere Konzerngesellschaften weiter. Detaillierte Regelungen zum Prozess und zu den Verantwortlichkeiten finden sich für Mitarbeitende in der Compliance-Richtlinie und für Externe in der Verfahrensordnung.

**Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.**

Die Unternehmensgruppe stellt für das Thema Ressourcen in diversen Unternehmensbereichen bzw. Konzerngesellschaften bereit.

Die Menschenrechtsbeauftragte ist Volljuristin und seit 2010 Compliance Officer der Bundesdruckerei GmbH. Beide Funktionen bieten thematische Überschneidungen. Ihre Erfahrung im Compliance-Bereich und die Befassung mit Menschenrechtsthemen seit 2018 führten zu ihrer Bestellung als Menschenrechtsbeauftragte. Zur Weiterbildung nutzt sie unterschiedliche Formate und Fortbildungsangebote, darunter die Peer Learning Group Menschenrechte des UN Global Compact Netzwerks Deutschland e. V., zu dessen Gründungsmitgliedern die Bundesdruckerei

Gruppe GmbH gehört.

Die Abteilung Corporate Sustainability der Bundesdruckerei GmbH verfügte im Berichtszeitraum über sieben Mitarbeitende. Das Nachhaltigkeitsteam trägt vor allem Verantwortung für die Nachhaltigkeitsstrategie und die Nachhaltigkeitsberichterstattung und verfügt über Expertise zu den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen, Stakeholdererwartungen und Best-Practice-Vorgehen, u. a. bei Themen wie Arbeitsbedingungen, Umwelt und Klima.

Der Einkaufsbereich, der die Risikoanalysen bezüglich der Lieferkette durchführt, stellt dafür die erforderlichen Mitarbeitenden zur Verfügung, wobei es keine Stelle gibt, die sich ausschließlich mit dem Thema Menschenrechte in der Lieferkette beschäftigt. Die Expertise für die Bewertung der Risiken folgt aus der langjährigen Erfahrung vor allem der Mitarbeitenden des strategischen Einkaufs.

Der Einkaufsbereich der Bundesdruckerei GmbH führt mit Unterstützung des Bereichs Quality Lieferantenaudits durch. Hier besteht Expertise aus der langjährigen Erfahrung mit Health-&-Safety-Audits, die sukzessive durch Weiterbildungen zu Social Audits ausgebaut werden soll.

Für die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs stehen Mitarbeitende aus den relevanten Fachbereichen, insbesondere Human Resources, Environment, Health & Safety und Quality der Bundesdruckerei GmbH bzw. die Compliance-Beauftragten der anderen Konzerngesellschaften mit ihrem Fachwissen zu den einzelnen Themenkomplexen zur Verfügung.

Der für die Kommunikation der Unternehmensgruppe verantwortliche Kommunikationsbereich unterstützt bei allen Kommunikationsvorhaben, sowohl intern, z. B. im Rahmen von Intranetnews, als auch extern durch die Aufbereitung von Inhalten für die Websites oder bei der Berichterstattung zum Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

Das Sustainability Council besteht aus über 30 Vertretenden vieler administrativer und operativer Bereiche, insb. Corporate Sustainability, Internal Audit & Compliance, Kommunikation, Vertrieb, Einkaufsbereiche, Environment, Health & Safety, Legal Affairs, Human Resources, Produktion und Innovation, sowie der Menschenrechtsbeauftragten und den Compliance-Beauftragten. Hier werden das Wissen und die Einblicke, die die Fachbereiche jeweils in ihr operatives Geschäft haben, genutzt.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?**

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

**Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.**

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde im November/Dezember 2024 durchgeführt.

Die Risikoanalyse hinsichtlich der unmittelbaren Lieferanten aller Konzernunternehmen wurde im Juli 2024 abgeschlossen.

**Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.**

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich der Bundesdruckerei-Gruppe umfasst alle Konzerngesellschaften, die über die Ausübung einer operativen Geschäftstätigkeit grundsätzlich menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken aufweisen können. Dazu gehören die für diesen Bericht relevanten Konzerngesellschaften Bundesdruckerei GmbH, Maurer Electronics GmbH und Maurer Electronics Split d.o.o.

Die Risikoanalyse bezüglich der Lieferkette nimmt der zentrale Einkaufsbereich der Bundesdruckerei GmbH für die genannten Gesellschaften vor.

Beide Arten der Risikoanalyse erfolgen mittels eines Excel-Tools, es werden jeweils Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung bewertet.

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs koordiniert die Menschenrechtsbeauftragte. Sie bittet die relevanten Fachbereiche der Bundesdruckerei GmbH bzw. soweit die Themen nicht zentral durch die Bundesdruckerei GmbH gesteuert werden, die entsprechenden verantwortlichen Personen in den weiteren Konzerngesellschaften zu den jeweiligen im LkSG genannten Risikoarten eine Einschätzung vorzunehmen. Die jeweilige Bewertung wird im Excel-Tool dokumentiert. Das Tool ermittelt für alle Gesellschaften einen Risikoscore. Das Ergebnis der Risikoanalyse wird der Geschäftsführung der Bundesdruckerei Gruppe GmbH, die mit der Geschäftsführung der Bundesdruckerei GmbH personenidentisch ist, spätestens im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mitgeteilt. Bei signifikant hohen Risiken ist eine Ad-hoc-Meldung vorgesehen.

Die Risikoanalysen für die Lieferkette beziehen sich auf die unmittelbaren Lieferanten. Alle aktiven Lieferanten, also solche mit mindestens einer gestellten Rechnung im Analysezeitraum,

werden ermittelt und mittels des speziell hierfür programmierten Excel-Tools anhand der Warengruppen und des Lands unter Zuhilfenahme anerkannter Indizes bewertet. Zu den Indizes gehören der Global Slavery Index, der Global Rights Index, der Global Childhood Report betreffend Child Labour, der Global Health Security Index, der International Property Rights Index, der Human Development Index für Inequality in Income und der Freedom-House-Index. Dabei wird das Länderrisiko nach einer im Excel-Tool hinterlegten Metrik anhand der genannten Indizes bestimmt. Das Warengruppenrisiko wird von den für die entsprechende Warengruppe zuständigen Mitarbeitenden des strategischen Einkaufs für alle im LkSG genannten Risikoarten eingeschätzt. Das Tool errechnet aus dem Länder- und dem Warengruppenrisiko für jeden Lieferanten einen Risikoscore. Das Ergebnis der Risikoanalyse wird der Geschäftsführung spätestens im Rahmen der jährlichen Berichterstattung mitgeteilt. Bei signifikant hohen Risiken ist eine Ad-hoc-Meldung vorgesehen.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?**

- Nein

**Begründen Sie Ihre Antwort.**

Es gab im Berichtszeitraum keinen Anlass für zusätzliche Risikoanalysen nach dem LkSG.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Sonstige Verbote: Die Risiken werden grundsätzlich gesehen, wobei jedoch nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eintreten. Sollte dies der Fall sein, werden die Auswirkungen unserer Einschätzung nach sehr gering sein, weil diesbezüglich bereits ausreichende und angemessene Maßnahmen implementiert sind. Das gilt auch für die umweltbezogenen Risiken in unserem Geschäftsbereich.
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

#### Ergebnisse der Risikoermittlung

**Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?**

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

**Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?**

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis weiterer Faktoren: Es erfolgt auch eine Gewichtung nach den Risikoarten, die im LkSG genannt sind – Kinderarbeitsrisiken, Zwangsarbeitsrisiken, Arbeitsbedingungsrisiken, Umweltrisiken, Diskriminierungsrisiken, Health-&-Safety-Risiken und Eigentumsrechtsrisiken.

**Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.**

– Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs:

Die Risikoanalyse wird durch die entsprechenden fachlichen Ansprechpersonen in den einzelnen Konzerngesellschaften und in der Bundesdruckerei GmbH in den Fachbereichen durchgeführt. Sie schätzen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Schwere der Verletzung ein.

Gewichtungen werden hinsichtlich der Risikoart, der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der Verletzung vorgenommen.

Die Risikoarten wurden dabei insbesondere nach ihrer Bedeutung für die Mitarbeitenden gewichtet.

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung werden mit jeweils 50 Prozent gewichtet. Keines der beiden Kriterien soll Vorrang haben, weil es genauso wichtig ist, dass keine Risiken eintreten wie es wichtig ist, dass es zu keinen schweren Verletzungen kommt.

Bei den Kriterien zur Ermittlung der Schwere der Verletzung werden Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit mit jeweils einem Drittel berücksichtigt. Auch hier sollte keinem der Kriterien ein Vorrang gegeben werden, da im Einzelfall jedes Kriterium für die betroffene Person ausschlaggebend sein kann.

– Risikoanalyse bezüglich der direkten Lieferanten:

Die Risikoanalyse wird durch die fachlich für die jeweiligen Warengruppen zuständigen Mitarbeitenden des strategischen Einkaufs der Bundesdruckerei GmbH durchgeführt. Die Mitarbeitenden schätzen für jede Warengruppe die Wahrscheinlichkeit des Eintritts und die Schwere der Verletzung ein.

Gewichtungen werden hinsichtlich der Risikoart, der Eintrittswahrscheinlichkeit, der Schwere der Verletzung sowie des eigenen Einflussvermögens vorgenommen.



Die Risikoarten erhielten ihre Gewichtung auf Basis ihrer Bedeutung in unserer Lieferanten- und Einkaufsgüterstruktur.

Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung werden, wie bei der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs und aus den gleichen Gründen, mit jeweils 50 Prozent gewichtet.

Auch die Gewichtung der Kriterien zur Bestimmung der Schwere der Verletzung erfolgt analog zum eigenen Geschäftsbereich.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen des eigenen Geschäftsbereichs wie auch der Lieferanten machten eine Priorisierung nicht erforderlich.

In der Bundesdruckerei GmbH wie auch in den weiteren Konzernunternehmen waren bereits Regelungen und Verfahren zur Prävention und Erkennung von relevanten Vorkommnissen sowie zur Reaktion darauf implementiert, die die Risiken so weit mindern, dass weitere Präventionsmaßnahmen für die verbleibenden sehr geringen und nicht systemischen Nettorisiken unserer Bewertung nach nicht erforderlich sind. Daher erübrigte sich eine Priorisierung. Die Bundesdruckerei GmbH wird als Mitglied der Unternehmensgruppe im Rahmen des Managementsystems die Maßnahmen überwachen und ggf. weiterentwickeln.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Alle festgestellten Risiken im eigenen Geschäftsbereich haben eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Schwere der zu erwartenden Verletzungen bei Eintritt des Risikos liegt ebenfalls im niedrigen Bereich. Darüber hinaus sind für alle Risiken bereits vor Geltung des LkSG Präventionsmaßnahmen, wie z. B. ein Umweltmanagementsystem gem. DIN EN ISO 14001, ergriffen worden, die diese Risiken abdecken. Es gab daher keine Notwendigkeit für weitere Präventionsmaßnahmen bzw. für eine Priorisierung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich priorisiert und daher im Berichtszeitraum auch keine zusätzlichen Präventionsmaßnahmen bezüglich priorisierter Risiken ergriffen. Hier bestanden bereits vor Inkrafttreten des LkSG angemessene Maßnahmen zur Minimierung der Risiken, die fortgesetzt angewendet werden; darunter z. B. jährliche Unterweisungen der Mitarbeitenden zu den Themen Arbeitssicherheit, Brandschutz, Umweltschutz und Energieeffizienz.

Besonders betroffene Bereiche sind verpflichtet, ein ELearning zum Thema „Faire Lieferketten“ zu absolvieren. Allen anderen Mitarbeitenden steht diese Schulung fakultativ zur Verfügung.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?**

- Keine

**Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Die Ergebnisse der Risikoanalysen bezüglich der Lieferanten machten eine Priorisierung nicht erforderlich.

Es waren bereits Regelungen und Verfahren zur Prävention und Erkennung von relevanten Vorkommnissen sowie zur Reaktion darauf implementiert, die die Risiken so weit mindern, dass weitere Präventionsmaßnahmen für die verbleibenden sehr geringen und nicht systemischen Nettorisiken unserer Bewertung nach grundsätzlich nicht erforderlich sind.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?**

- Keine

**Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.**

Da nach den Ergebnissen unserer Risikoanalysen keine Priorisierung der Risiken erforderlich war, wurden auch keine entsprechenden Präventionsmaßnahmen für prioritäre Risiken ausgewählt.

Unabhängig davon und trotz der geringen menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Risiken bei unseren direkten Lieferanten nehmen wir das LkSG weiterhin zum Anlass genommen, unsere Bemühungen zu verstärken.

Von allen Lieferanten, die eine gewisse Wesentlichkeitsschwelle überschreiten, erwarten wir die vertragliche Zusicherung unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner, mit dem wir unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen kommunizieren. Grundsätzlich ist dies Voraussetzung für einen Vertragsabschluss und somit integraler Bestandteil der Zuliefererauswahl.

Mit Bestandslieferanten treffen wir diese Zusicherungsvereinbarungen sukzessive. Wir halten diese Maßnahme für geeignet, Risiken menschenrechts- und umweltbezogener Verletzungshandlungen zu minimieren, da hierdurch bei den Lieferanten ein Bewusstsein für die entsprechenden Risiken geschaffen wird. Über die gleichzeitige Vereinbarung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen unterstreichen wir die Ernsthaftigkeit des Themas gegenüber unseren Lieferanten und schaffen einen Anreiz, sich dieser Themen aktiv anzunehmen.

Im Berichtszeitraum sind uns keine menschenrechts- oder umweltbezogenen Verstöße in unseren Lieferketten bekannt geworden. Rückmeldungen bezüglich unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner zeigen uns, dass sich unsere Lieferanten mit dem Verhaltenskodex und seinem Inhalt auseinandersetzen, wir also wirksam sensibilisieren.

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B5. Kommunikation der Ergebnisse

**Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?**

**Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.**

- Bestätigt

## B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

### B6. Änderungen der Risikodisposition

**Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?**

Unsere Risikoanalysen im Berichtszeitraum ergaben im Vergleich zum Vorjahresbericht keine wesentlichen Änderungen. Daher änderte sich auch nichts an unserer Einschätzung, dass eine Priorisierung der Risiken nicht erforderlich war.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

Verletzungen können einerseits über die internen Meldekanäle mündlich, schriftlich oder telefonisch Führungskräften, Compliance-Beauftragten usw., die in der Compliance-Richtlinie genannt sind, mitgeteilt werden. Weiterhin steht allen Mitarbeitenden über unsere Website ein anonym nutzbares Hinweisgebersystem für solche Meldungen zur Verfügung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen von Prüfungen der Internen Revision oder bei Prüfungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung zur Einhaltung von DIN/ISONormen, etwa ISO 14001 und ISO 37001, Hinweise auf Verletzungen oder Verstöße gefunden werden.

Auch externe Personen, wie Dienstleistende, Anwohnende, Kundinnen und Kunden oder Nutzende unserer Produkte können sich über unser Hinweisgebersystem im Internet mit Hinweisen zu Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex, potenziellen Rechtsverletzungen, Risiken und Missständen in den Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe an uns wenden. Das System ermöglicht anonyme Meldungen in schriftlicher Form oder als Sprachnachricht und steht in englischer, polnischer und deutscher Sprache zur Verfügung.



## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

**Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

**Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Mit unseren Zulieferern, bei denen eine Wesentlichkeitsschwelle überschritten ist, vereinbaren wir die Einhaltung unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner vertraglich. Diese Vereinbarung enthält eine Informationspflicht, sodass unsere Lieferanten uns bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und somit auch bei Verletzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten informieren müssen. Darüber hinaus besteht ein vertraglich vereinbartes Auditrecht, sodass für uns die Möglichkeit besteht, die Geschäftsstandorte unserer Lieferanten zu auditieren, sofern sich ein Hinweis bzw. Verdacht auf eine Verletzung ergibt.

Für Lieferanten, bei denen ein bestimmtes jährliches Einkaufsvolumen überschritten ist, führen wir bei Geschäftsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen Compliance-Prüfungen durch, in deren Rahmen Internetrecherchen eventuelle Verdachtsmomente ergeben könnten.

Zudem können wir über unser öffentlich auf den Websites unserer Unternehmensgruppe verfügbares Hinweisgebersystem von allen Personen innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens Hinweise auf Risiken oder Verstöße, auch anonym, erhalten.

## C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

### C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

**Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?**

- Nein

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?**

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.**

Unser Beschwerdeverfahren, das für die gesamte Bundesdruckerei-Gruppe und damit auch für die Bundesdruckerei GmbH eingerichtet ist, steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung, ob unternehmensintern oder extern, die einen Hinweis oder eine Beschwerde über tatsächliche oder vermeintliche Missstände in der Bundesdruckerei-Gruppe bzw. entlang ihrer Lieferketten abgeben möchte.

Sofern individuelle Rechtsansprüche geltend gemacht werden sollen, kann um Vorlage einer wirksamen Vertretungsvollmacht gebeten werden. Unabhängig davon wird jede Meldung geprüft und bearbeitet.

Es können unterschiedliche Beschwerdekanaäle zur Abgabe von Hinweisen genutzt werden: Beschäftigte können unterschiedliche Meldewege für die Abgabe von Hinweisen nutzen, wie die persönliche oder telefonische Meldung an Compliance-Beauftragte, Führungskräfte oder das Compliance-Team. Die Ansprechpersonen sind auch schriftlich per E-Mail oder Post bzw. Hauspost erreichbar.

Für alle Personen, unternehmensintern oder extern, ist unser Online-Hinweisgebersystem zur Aufnahme einer Beschwerde oder eines Hinweises unter der Adresse:

<https://report.whistleb.com/de/bundesdruckerei> jederzeit zu erreichen.

Telefonisch steht Hinweisgebenden jederzeit unter der Telefonnummer +49 0800 1810989 mit dem Firmencode 388201 ein Anrufbeantworter mit Sprachaufnahmefunktion zur Abgabe einer Beschwerde oder eines Hinweises zur Verfügung. Bei der Einreichung von Hinweisen oder Beschwerden per Sprachnachricht wird die Stimme der hinweisgebenden Person technisch verfremdet und dadurch die Anonymität gewährleistet.

Soweit Hinweisgebende zur Erhebung der Beschwerde das genannte Online-Tool verwenden, erhalten sie bei erstmaliger Nutzung des Systems Zugangsdaten zu dem Online-Tool, die die weitere Kommunikation mit ihnen – auf ihren Wunsch auch anonymisiert – ermöglichen.

Beschwerden können außerdem auch postalisch bzw. per Hauspost oder per E-Mail an [compliance@bdr.de](mailto:compliance@bdr.de) gerichtet werden.

Für eine persönliche Meldung können Hinweisgebende vorab einen Termin über [compliance@bdr.de](mailto:compliance@bdr.de) vereinbaren.

Über alle Beschwerde- bzw. Hinweiskanaäle werden Meldungen in deutscher, englischer und

polnischer Sprache entgegengenommen. Die Bundesdruckerei-Gruppe wird sich bemühen, Meldungen in anderen Sprachen ebenfalls zu bearbeiten.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können alle tatsächlichen und vermeintlichen Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, den Verhaltenskodex und den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemeldet werden. Ebenso können menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen entlang der gesamten Lieferkette unserer Konzernunternehmen sowie in unserem eigenen Geschäftsbereich Gegenstand einer Meldung sein.

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?**

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Unser Beschwerdeverfahren steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung, ob unternehmensintern oder extern, die einen Hinweis oder eine Beschwerde über tatsächliche oder vermeintliche Missstände in der Bundesdruckerei-Gruppe bzw. entlang ihrer Lieferketten abgeben möchte.

**Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?**

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

#### Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

**Optional: Beschreiben Sie.**

Die Bundesdruckerei-Gruppe hat eine „Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der Bundesdruckerei-Gruppe“ auf ihrer Website veröffentlicht, die das Verfahren umfassend beschreibt. Der Geltungsbereich schließt die Bundesdruckerei GmbH und die von ihr kontrollierten Konzernunternehmen ein. Die Verfahrensordnung kann unter <https://www.bundesdruckerei.de/de/konzern/verfahrensordnung> eingesehen werden.

#### Informationen zur Erreichbarkeit

**Optional: Beschreiben Sie.**

Das Hinweisgebersystem ist jederzeit erreichbar. Die Hinweise werden zu den üblichen Geschäftszeiten bearbeitet.

## Informationen zur Zuständigkeit

### Optional: Beschreiben Sie.

Mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind die Mitarbeitenden des Compliance-Bereichs der Bundesdruckerei GmbH betraut. Sie prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt.

Die weitere Prüfung übernimmt dann die je nach betroffenem Konzernunternehmen oder betroffener Lieferbeziehung zuständige Stelle.

## Informationen zum Prozess

### Optional: Beschreiben Sie.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden prüfen den Sachverhalt umfassend und stellen sicher, dass alle Hinweise angemessen untersucht werden. Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird, sofern das möglich ist, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufgenommen, um weitere Informationen zu erfragen.

Soweit möglich und nötig, wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert, über das Online-Hinweisgebersystem auch mit anonymen Hinweisgebenden.

Ziel ist es, festzustellen, ob hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die eine Regelverletzung, einen Rechtsverstoß oder das Risiko oder die Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang unserer Lieferketten wahrscheinlich erscheinen lassen.

Dann werden unter Einhaltung des Datenschutzes ggf. weitere rechtlich gebotene Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen ergriffen, wie z. B. Lieferantengespräche oder -audits oder förmliche interne Untersuchungen.

Die Bearbeitungszeit ist fallabhängig und kann, je nach Komplexität des Falls, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Wir bemühen uns jedoch, die Bearbeitung zeitnah abzuschließen.

Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

Steht nach Überzeugung der mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Mitarbeitenden nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung fest, dass

- Keine Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, den Verhaltenskodex und den Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie
- Keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette unserer Konzernunternehmen

vorliegen, wird das Verfahren eingestellt. Die hinweisgebende Person wird darüber schriftlich

oder per E-Mail informiert.

Eine Einstellung des Verfahrens erfolgt auch, wenn eine Untersuchung oder Prüfung nicht möglich ist, weil weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen noch eine Kontaktaufnahme zur meldenden Person möglich ist.

Wenn durch die Untersuchung

– Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben, den Verhaltenskodex und den Verhaltenskodex für Geschäftspartner oder

– Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen

menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette unserer Konzernunternehmen

bestätigt werden, werden angemessene Folgemaßnahmen in Form von Präventions- und Abhilfemaßnahmen durch die im Unternehmen verantwortliche Stelle eingeleitet. Dies kann z. B. angemessene disziplinarische Maßnahmen im Einzelfall oder die Anpassung von Prozessen, unter Umständen aber auch den Abbruch von Geschäftsbeziehungen beinhalten.

Sofern bei Beschwerden zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Themen Missstände im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden, werden im Rahmen des rechtlich Zulässigen Gegenmaßnahmen ergriffen und überwacht, um das Risiko umgehend zu minimieren bzw. den Verstoß zu beenden.

#### **Sämtliche Informationen sind klar und verständlich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

#### **Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich**

**Optional: Beschreiben Sie.**

-

## D. Beschwerdeverfahren

### D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

**War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?**

Datei wurde hochgeladen

**Zur Verfahrensordnung:**

<https://www.bundesdruckerei.de/de/konzern/verfahrensordnung>



## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.**

Die Mitarbeitenden des Compliance-Bereichs der Bundesdruckerei GmbH sind mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraut und prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt.

Die weitere Prüfung übernimmt dann die je nach betroffenem Konzernunternehmen oder betroffener Lieferbeziehung zuständige Stelle.

**Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind**

- Bestätigt

## D. Beschwerdeverfahren

### D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

**Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.**

- Bestätigt

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.**

Die Anonymität bzw. die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Der Schutz umfasst auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstige in der Meldung genannte Personen.

Personenbezogene Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies für die Untersuchung der Meldung unbedingt erforderlich ist und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen steht.

Unser Hinweisgebersystem ermöglicht es mit anonymen Hinweisgebenden zu kommunizieren, so dass hinweisgebende Personen ihre Identität nicht offenbaren müssen.

Die Leitlinie „Verhalten im Unternehmen – Verhaltenskodex“ und die „Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der Bundesdruckerei-Gruppe“ sichern Anonymität und Vertraulichkeit zu, soweit dies nicht gesetzlichen Ausnahmen unterliegt.

Mitarbeitende, die die Hinweise betreuen, sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.**

Sowohl die „Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren der Bundesdruckerei-Gruppe“ als auch die Leitlinie „Verhalten im Unternehmen – Verhaltenskodex“ verbietet Repressalien gegen bzw. nachteilige Auswirkungen für Hinweisgebende.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen sowie sonstige Repressalien gegenüber hinweisgebenden oder beschwerdeführenden Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Meldende, die den Eindruck haben, dass sie aufgrund ihrer Meldung Einschüchterungen oder Repressalien erleiden, sollen sich an den Compliance-Bereich der Bundesdruckerei GmbH bzw. an den Fachbereich, der ihre Meldung bearbeitet, wenden.

Compliance-Bedenken, die Einschüchterung oder Repressalien wegen einer Meldung oder eines Hinweises betreffen, werden ebenfalls nach den in der Verfahrensordnung dargestellten Prinzipien untersucht.

Wissentliche Falschmeldungen über Verstöße mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und

wahrheitswidrig zu beschuldigen, stellen einen Compliance-Verstoß dar und werden mit angemessenen Maßnahmen geahndet.

Soweit Hinweisgebende betroffen sind, die Mitarbeitende eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers sind, bemühen wir uns, entsprechende Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

Die Beschäftigten der Bundesdruckerei GmbH verpflichten sich, ebenso wie alle anderen Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe, mit ihrem Arbeitsvertrag zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Bundesdruckerei-Gruppe. Verstöße dagegen, wie z. B. Repressalien gegen hinweisgebende Personen, haben daher ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

## D. Beschwerdeverfahren

### D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

**Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?**

- Ja

**Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.**

Das Beschwerdeverfahren dient als Eingangskanal für alle Arten von Hinweisen bei allen tatsächlichen und vermeintlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben, den Verhaltenskodex und den Verhaltenskodex für Geschäftspartner sowie bei menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen entlang der gesamten Lieferkette unserer Konzernunternehmen sowie in unserem eigenen Geschäftsbereich.

Im Berichtszeitraum haben uns insgesamt 89 Anliegen über unsere Meldewege erreicht, wovon 49 offensichtlich Spam-Nachrichten waren. Von den übrigen Meldungen betrafen 21 allgemeine Kundenanliegen und Beschwerden zu Produkten oder Dienstleistungen.

Von den 19 verbleibenden Meldungen mit prüfbarem Inhalt, erreichten uns 12 über unser webbasiertes Hinweisgebersystem. Sämtliche Hinweise bezogen sich nicht auf menschenrechtsoder umweltbezogene Risiken. Die Beschwerden betrafen z. B. mögliche Verletzungen unseres Verhaltenskodex, jedoch außerhalb menschenrechts- bzw. umweltbezogener Risiken.

**Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?**

- Sonstige Verbote: Die Beschwerden betrafen z.B. mögliche Verletzungen unseres Verhaltenskodex, jedoch außerhalb menschenrechts- bzw. umweltbezogener Risiken.

**Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.**

In der Regel führten die eingegangenen Beschwerden, sofern sich die darin erhobenen Vorwürfe, die alle nicht menschenrechts- oder umweltbezogen waren, als zutreffend erwiesen, zu Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen bei den entsprechenden Mitarbeitenden. Anpassungen im Risikomanagement waren nicht erforderlich.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?**

**In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?**

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.**

Präventionsmaßnahmen werden im Rahmen der üblichen Überwachungsprozesse unserer Managementsysteme kontrolliert. Dabei ist zwischen ständigen prozessabhängigen Überprüfungen im Rahmen des internen Kontrollsystems und regelmäßig erfolgenden prozessunabhängigen Kontrollen, z. B. durch die Interne Revision oder externe Auditierungen, zu unterscheiden. Die Ergebnisse der Überwachung werden dokumentiert und gewonnene Erkenntnisse für die Verbesserung der jeweiligen Managementsysteme genutzt.

Hinsichtlich der menschenrechts- und umweltbezogenen Präventionsmaßnahmen können beispielhaft die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Schulungsmaßnahmen durch die Auswertung von Teilnahmequoten und die Prüfung der Internen Revision zur Umsetzung der Verpflichtung zur Vereinbarung unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannt werden.

Das Beschwerdeverfahren ist in einer frei über das Internet verfügbaren Verfahrensordnung geregelt. Dort sind Prozesse und Zuständigkeiten transparent dargestellt. Wir bekennen uns klar zum Schutz der Rechte hinweisgebender Personen und stellen Vertraulichkeit und Anonymität sicher.

Wir werten Hinweiseingänge aus und berichten an unsere Geschäftsleitungen, die Aufsichtsräte und unseren Gesamtbetriebsrat über die Nutzung unseres Hinweisgebersystems. Da uns Hinweise sowohl interner als auch externer Personen erreichen, ist von der Bekanntheit und Erreichbarkeit des Systems, und damit von seiner Angemessenheit und Wirksamkeit, auszugehen.

## E. Überprüfung des Risikomanagements

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.**

Um die Interessen unserer Mitarbeitenden wie auch der Mitarbeitenden in unseren Lieferketten und all derjenigen, die in sonstiger Weise durch unsere Geschäftstätigkeit betroffen sein könnten, in angemessener Weise zu berücksichtigen, haben wir eine Menschenrechtsbeauftragte ernannt und in den relevanten Fachbereichen, insbesondere in der Nachhaltigkeitsabteilung und im Einkauf, Mitarbeitende im Einsatz, die sich menschenrechts- und umweltbezogener Themen annehmen. Über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, aber auch über die Teilnahme an Veranstaltungen zum Thema erweitern diese Mitarbeitenden ihre Expertise. Dies schließt ein, dass sich diese Mitarbeitenden über mögliche betroffene Personen und deren Anliegen informieren und die erworbenen Kenntnisse sodann im Sinne aller möglicherweise betroffenen Personen anwenden.

Bei den Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind die Interessen unserer Mitarbeitenden vor allem über die betriebliche Mitbestimmung der Betriebsräte, aber auch durch tarifvertragliche Regelungen, unsere Werte, Führungsgrundsätze und nicht zuletzt unseren Verhaltenskodex berücksichtigt. Mitarbeitende haben zudem die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Bearbeitung dieser Vorschläge unterliegt einem geregelten Prozess.

Zur Berücksichtigung der Interessen Arbeitnehmender in unseren Lieferketten vereinbaren wir, bei Überschreitung eines festgelegten Schwellenwerts, unseren Verhaltenskodex für Geschäftspartner mit unseren Lieferanten. Dessen Grundsätze sollen von den Lieferanten entsprechend in deren Geschäftsbereich kommuniziert und umgesetzt werden und es soll den Arbeitnehmenden insbesondere die Möglichkeit der Beschwerde über unser Hinweisgebersystem gegeben werden. Wir vereinbaren regelmäßig Auditrechte, die uns risikobasiert die Kontrolle

dieser Anforderungen ermöglichen.

Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sind die Interessen potenziell betroffener Personen im eigenen Geschäftsbereich vor allem über die Möglichkeiten der betrieblichen Mitbestimmung über die Betriebsräte gewährleistet. Der Gesamtbetriebsrat wird jährlich über das Hinweisgebersystem und, in anonymisierter Form, über eingegangene Hinweise informiert. Mitarbeitende wurden bei der Einführung und werden auch bei jeder Änderung am Hinweisgeberprozess über interne Kanäle, wie z. B. Intranetnews oder Organisationsmitteilungen, informiert. In unserer Leitlinie „Verhalten im Unternehmen – Verhaltenskodex“ regeln wir den Schutz hinweisgebender Personen. Mitarbeitende haben zudem die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Bearbeitung dieser Vorschläge unterliegt einem geregelten Prozess.

Potentiell betroffene Personen in unseren Lieferketten haben, ebenso wie unsere Mitarbeitenden, über unsere Website die Möglichkeit, Kontakt zu unserem Compliance-Bereich aufzunehmen bzw. können über unser webbasiertes Hinweisgeberportal Risiken oder Verstöße melden. Das Beschwerdeverfahren ist transparent in der entsprechenden Verfahrensordnung, die über das Internet frei verfügbar ist, dargestellt.